



BOTSCHAFT VON UNGARN
BERLIN

INFORMATIONSBLATT

Das Asylverfahren in der Transitzone

(Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir jeweils nur ein grammatikalisches Geschlecht, schließen mit der Bezeichnung jedoch alle betroffenen Personen, unabhängig vom natürlichen Geschlecht, ein.)

Während des Aufenthalts in der Transitzone **unterliegen die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen keinen Einschränkungen** (d. h. es handelt sich nicht um eine Inhaftnahme), den Betroffenen **steht es jederzeit frei, die Transitzone zu verlassen**. Die Verständigung während des Verfahrens (einschließlich des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens) kann **in der Muttersprache des Betroffenen oder einer Sprache erfolgen, die er versteht**; die Behörde und das Gericht sind gehalten, hierzu einen Dolmetscher zu bestellen. Nach erfolgter Asylantragstellung **hat jeder Schutzsuchende Anspruch auf Versorgung** (wenn nötig, einschließlich Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung).

Dolmetscher, rechtlicher Beistand und Vertretung stehen den Antragstellern während des ganzen Verfahrens zur Verfügung. Dolmetscherkosten sowie Kosten des rechtlichen Beistandes und der rechtlichen Vertretung trägt der ungarische Staat.

Die Bearbeitung von Asylanträgen in der Transitzone wurde am 15. September 2015 um 6 Uhr in Tompa und Röske aufgenommen. Die Asylbehörde des Amtes für Einwanderung und Staatsbürgerschaft nimmt Asylanträge täglich (einschließlich der Wochenenden) von 6-22 Uhr entgegen. Der Ablauf des Verfahrens gestaltet sich wie folgt:

- Am Eingang zur Transitzone führen Polizisten eine **Sicherheitskontrolle** durch, untersuchen die Kleidung des Asylbewerbers und überstellen ihn ggf. dem Gesundheitsdienst. Antragsteller müssen **ein Datenblatt ausfüllen**, das neben persönlichen Angaben auch eine Erklärung zum Einbringen eines Asylantrags enthält. Die Polizei veranlasst eine vorläufige Abfrage in den einschlägigen Registern. Anschließend kann der Antragsteller mit dem

ausgefüllten Datenblatt vor die Asylbehörde. **Stellt er keinen Asylantrag**, so ist er kein Flüchtling sondern illegaler Einwanderer und daher rechtlich nicht befugt, das Land zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten. Daher **muss er** durch den Ausgang aus der Transitzone **wieder auf serbisches Gebiet zurückkehren**. (Rechtlich gesehen ist der Antragsteller in diesem Fall bisher noch nicht in das Land eingereist.)

- **Beantragt der Antragsteller internationalen Schutz**, wird er in einer **Wartzone** untergebracht, wo er auch **verpflegt** wird. Die Asylbehörde registriert die persönlichen Angaben, die Fingerabdrücke und ein Foto im Asylregister und liefert damit die Daten für das EURODAC-System (**Erfüllen der Registrierungspflicht**).
- im Falle **unbegleiteter minderjähriger Schutzsuchender** holt die Asylbehörde im Anschluss an die Registrierung in Zweifelsfällen die Meinung des anwesenden Arztes ein. Bestätigt sich die Minderjährigkeit des Antragstellers, **veranlasst die Asylbehörde die Überstellung des Minderjährigen in die Obhut der Facheinrichtungen für den Kinder- und Jugendschutz**. **Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen** (Schwangere, Familien mit Kleinkindern, Ältere, Kranke u.ä.) werden von der Asylbehörde nach erfolgter Registrierung und Anhörung **in eine Aufnahmeeinrichtung überstellt**. Hier wird das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften abgewickelt.
- Wer nicht in die vorgenannten Kategorien fällt, wird von der Asylbehörde mit Hilfe eines Dolmetschers **über seine Rechte und Pflichten informiert**.
- **Jeder Antragsteller hat ein Recht auf kostenlosen rechtlichen Beistand**. Soll dieser in Anspruch genommen werden, informiert der Sachbearbeiter den Justitiar des Regierungsamtes vor Ort, der gehalten ist, dem Antragssteller eine Konsultation zu ermöglichen.
- Im Anschluss veranlasst die **Asylbehörde** eine protokollierte **Anhörung des Antragstellers** und **entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben werden kann**. Ist dies nicht der Fall, d. h. der Antragssteller konnte die Vermutung, dass er aus einem sicheren Drittstaat kommt, nicht widerlegen, wird sein **Antrag abgelehnt** und **er wird gleichzeitig ausgewiesen**. Bis zur Ausfertigung des Beschlusses hält sich der Antragsteller in der Wartzone auf und wird dort auch **weiterhin versorgt**.
- Die Asylbehörde gibt den Betroffenen ihre Entscheidung bekannt. Fällt **binnen 24 Stunden aus irgendeinem Grund keine Entscheidung** (weil z.B. nicht rechtzeitig ein Dolmetscher zur Verfügung stand), wird der Antragsteller in einer in der Transitzone eingerichteten **Unterkunft**

untergebracht und gepflegt. Das Asylverfahren ist binnen **8 Tagen** abzuschließen.

- Sieht der Antragsteller davon ab, sofort Rechtsmittel einzulegen, wird er von der Asylbehörde über sein Recht aufgeklärt, dies **binnen 7 Tagen** nachholen zu können, anschließend verlässt er die Transitzone über den Ausreisekorridor Richtung Serbien.
- **Wird ein Rechtsmittel eingelegt,** so wird der Antragssteller von der Asylbehörde erneut über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **kostenlosem rechtlichem Beistand** auch im gerichtlichen Verfahren belehrt und von ihm eine Erklärung über die erfolgte Belehrung abgenommen. Will der Antragsteller diese Option nutzen, ordnet der Mitarbeiter des Regierungsamtes unverzüglich die **Bestellung der rechtlichen Vertretung** an.
- Bis zur Kontaktaufnahme mit dem bestellten rechtlichen Vertreter hält sich der Antragsteller entweder in dem für die Wartezeit vorgesehenen Container oder in der Unterkunft auf, wo er an Verpflegung erhält.
- Das **Gericht kann den Antragsteller im Verfahren** anhören. Die Anhörung findet entweder vor Ort oder mittels einer zu diesem Zweck eingerichteten Videoübertragung im Gerichtsgebäude statt. Die gerichtliche Überprüfung hat in einer Frist von **8 Tagen** zu erfolgen.
- Bestätigt das Gericht die Entscheidung der Asylbehörde, muss der Antragssteller – wenn er sich in der Transitunterkunft aufhält - die Transitzone in Richtung Serbien verlassen.
- Ordnet das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Asylbehörde an, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Verfahren bei Antragsstellern, die sich in der Transitunterkunft aufhalten, **nicht binnen 4 Wochen abgeschlossen werden kann.** In diesen Fällen erfolgt die Überführung des Antragsstellers aus der Transitzone in eine der **Aufnahmestationen,** oder in begründeten Fällen - gemäß Einzelentscheidung der Asylbehörde - in ein **bewachtes Auffanglager für Asylbewerber.** Im Weiteren wird das Asylverfahren aufgrund der allgemeinen Bestimmungen durchgeführt.